



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/148/2021	
Sitzung am 08.12.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.3 Errichtung und Ausbau einer Leichtbauhalle als Erweiterung der bestehenden Lagerhalle Aulendorf, Auf der Steige 81, Flst. Nr. 1697/5</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung und Ausbau einer Leichtbauhalle als Erweiterung der bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück Auf der Steige 81, Flst. Nr. 1697/5 in Aulendorf.</p> <p>Auf dem Grundstück befindet sich eine 6,00 x 12,00 m große Garage, welche rückgebaut werden soll.</p> <p>Die geplante Leichtbauhalle beansprucht eine Grundfläche von 29,77 m x 10,18 m und wird ohne Fundament mit Erdnägeln im Untergrund verankert. Das 18° geneigte Satteldach hat eine Firsthöhe von 5,03 m soll mit einer harten Bedachung ausgeführt werden. Es kommt eine Tragkonstruktion aus Aluminium-Stützprofilen mit einer Trapezblechverkleidung zur Ausführung. Gemäß den Unterlagen wird die Nutzung als dauerhafte ortsfeste Lagerhalle beantragt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: unbeplanter Innenbereich Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 18.11.2021</p> <p>Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, Einzelhandel, Handwerk, Mühlenbetrieb sowie den Betriebshof und kann als Mischgebiet eingestuft werden. Gemäß § 6 BauNVO sind sonstige Gewerbebetriebe in Mischgebieten zulässig. Die beantragte Leichtbauhalle ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Im der Umgebung sind ein-/ und mehrgeschossige Gebäude mit Zeltdächern, Satteldächern und Flachdächern vorzufinden. Die BauNVO sieht für Mischgebiete eine Grundflächenzahl von 0,6 vor. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 1697/5 eine Grundflächenzahl von 0,38 eingehalten. Da es sich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, ist die Geschossflächenzahl nicht Bestandteil des Bauantrags. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.</p>			

Bauordnungsrecht

Der Stellplatznachweis und die Einhaltung des Brandschutzes wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Das Vorhaben ist nach der Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig. Die Erschließung ist gesichert. In der näheren Umgebung sind bereits Gewerbebauten mit Metallfassade oder Metaldach bzw. Dächern mit Photovoltaikanlagen vorhanden.

Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 29.11.2021